



Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2021-2024

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das
Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

und dem Kanton XX

für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
(Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG),
für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung
und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) und
für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen
und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

I. Allgemein

1. Zweck der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG, des Arbeitsvermittlungsgesetzes AVG und des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG im Bereich der Beratung, Vermittlung, Kontrolle und arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die Vereinbarung legt den Rahmen für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen fest (Kapitel I, Ziffer 2 und 3), beschreibt die anzustrebenden Ziele (Kapitel I, Ziffer 4), definiert die wirkungsorientierte Vollzugssteuerung (Kapitel II bis IV) und regelt die Dauer der Vereinbarung (Kapitel V).

Die Vereinbarung sorgt für einen effizienten und effektiven Vollzug und trägt zur Verhütung von drohender Arbeitslosigkeit sowie der Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit bei. Mit der Förderung der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt trägt die Vereinbarung zur Schadensminderung der Arbeitslosenversicherung Sorge und leistet einen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt.

2. Rechtsgrundlagen

Die Vereinbarung stützt sich auf die Art. 92 Abs. 7, 85 Abs. 1, 85b und 85c AVIG¹ sowie Art. 122c AVIV² ab; im Weiteren auf die Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes³, die Verordnung über die Vergütung der arbeitsmarktlichen Massnahmen⁴, die Art. 24 bis 28 des Arbeitsvermittlungsgesetzes⁵, Art. 21a und 53 Abs. 5 des Ausländer- und Integrationsgesetzes⁶, Art. 9 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer⁷ und die Art. 51, 52 und 53a bis 53e der Arbeitsvermittlungsverordnung⁸.

3. Grundsätze

Die Vereinbarung geht vom Grundsatz der Wirkungsorientierung aus. Sie anerkennt gleichermassen Elemente des Wettbewerbs als auch der Weitergabe erfolgreicher Vollzugspraktiken.

Als Durchführungsstellen sind durch den Gesetzgeber festgelegt:

- Die Ausgleichsstelle, wahrgenommen durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF bzw. das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und
- die Vollzugsstellen, wahrgenommen durch die Kantone bzw. die Kantonalen Amtsstellen KAST sowie die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV und die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen LAM.

Die Vereinbarung setzt die durch die Vollzugsstellen anzustrebenden Ziele und Wirkungen fest. Die Kantone sind im Rahmen der rechtlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen) bei der Ausgestaltung sowie der Führung ihrer Vollzugsstellen und damit bei der Erbringung ihrer Leistungen autonom. Im Besonderen tragen die Vollzugsstellen durch die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung von Taggeldbezügern zur Schadensminderung der Arbeitslosenversicherung bei.

Die in Art. 122c Abs. 2 AVIV vorgesehene Kommission, genannt Steuerungsausschuss Vereinbarung RAV/LAM/KAST, geleitet von der Ausgleichsstelle und mit Vertretern der Vollzugsstellen, befindet über die Detailbestimmungen der Wirkungssteuerung (Wirkungsmessungen, Lagebeurteilungen, Evaluationen, Führungskennzahlen und Erfahrungsaustausch). Die Aufgaben und Kompetenzen des Steuerungsausschusses Vereinbarung RAV/LAM/KAST werden in einem Reglement festgehalten (siehe Beilage 1).

4. Ziele

Abgeleitet aus den übergeordneten Zielsetzungen von AVIG, AVG und Art. 21a AIG, nämlich der Schaffung und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes, der Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktpotenzials und damit der Minimierung der Arbeitslosigkeit, ergeben sich folgende Wirkungsziele für die Durchführungsstellen:

- Rasche Wiedereingliederung von ALV-Taggeldbezügern

¹ SR 837.0

² SR 837.02

³ SR 837.023.3

⁴ SR 837.022.531

⁵ SR 823.11

⁶ SR 142.20

⁷ SR 142.205

⁸ SR 823.111

- Dauerhafte Wiedereingliederung von ALV-Taggeldbezügern
- Verhütung von Arbeitslosigkeit
- Wiedereingliederung von Stellensuchenden ohne Taggeldanspruch

Die ersten beiden Ziele, welche die Wiedereingliederung der ALV-Taggeldbezüger betreffen, bilden dabei die Kernziele. Die beiden anderen Ziele werden als erweiterte Zielsetzung behandelt. Die Erreichung der Ziele wird mit Wirkungsindikatoren gemessen (siehe Kapitel II und III).

Die den Vollzugsstellen zur Erreichung dieser Ziele zur Verfügung stehenden Instrumente sind in AVIG, AVG, AIG und den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Sie umfassen insbesondere:

- die Beratung der Stellensuchenden,
- die Vermittlung der Stellensuchenden (inkl. der Nutzung der Möglichkeiten aus der Stellenmeldepflicht gemäss Art. 21a AIG),
- die Kontrolle der Stellensuchenden,
- den Einsatz von arbeitsmarktlichen Massnahmen.
- die Zusammenarbeit mit den kantonalen Partnern der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)

Weitere wirtschafts-, sozial- oder migrationspolitische Zielsetzungen sowie anderweitige kantonale Zielsetzungen werden in der Steuerung der RAV/LAM/KAST nicht berücksichtigt.

Die Abbildung in Beilage 2 gibt einen Überblick über die Wirkungssteuerung und die Steuerungsinstrumente.

II. Wirkungssteuerung: Kernziele

5. Wirkungsmessung ALV

Die Zielerreichung der Vollzugsstellen im Geschäftsfeld der ALV-Taggeldbezüger wird mit vier Wirkungsindikatoren überprüft. Diese Wirkungsindikatoren fokussieren auf die wichtigsten Ziele des AVIG-Vollzugs: die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung.

Die Wirkungsindikatoren des Geschäftsfelds ALV werden gewichtet und zu einem Gesamtindex zusammengefügt.

Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Wirkungsziel	Wirkungsindikator	Gewicht
AVIG	ALV-Taggeldbezüger	Rasche Wiedereingliederung	Wirkungsindikator 1: Wie viele Taggelder beziehen die Taggeldbezüger durchschnittlich?	50%
		Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden	Wirkungsindikator 2: Wie viele der Taggeldbezüger werden langzeitarbeitslos?	20%
		Aussteuerungen vermeiden	Wirkungsindikator 3: Wie viele der Taggeldbezüger werden ausgesteuert?	20%

		Wiederanmeldungen vermeiden	Wirkungsindikator 4: Wie viele der Abmeldungen führen zu einer Wiederanmeldung?	10%
		Rasche und dauerhafte Wiedereingliederung	Gesamtindex ALV-Taggeldbezüger	100%

Um einen Vergleich der erzielten Wirkungen der Vollzugsstellen zu ermöglichen, werden die Indikatoren in einem ökonometrischen Verfahren um nicht beeinflussbare Faktoren bereinigt. Die daraus resultierenden korrigierten Wirkungen der Vollzugsstellen werden als relativer Benchmark dargestellt.

Die Detailbestimmungen zur Wirkungsmessung ALV finden sich in der Beilage 3.

6. Kommunikation der Ergebnisse

Die Resultate der Wirkungsmessung ALV werden den zuständigen Regierungsräten einmal jährlich durch den Departementvorsteher WBF schriftlich mitgeteilt. Jeweils im 2. Quartal werden die Wirkungsergebnisse ALV des Vorjahres kommuniziert. Neben dem Niveau der Wirkungen im Berichtsjahr wird dabei auch die zeitliche Entwicklung der Wirkungsergebnisse beschrieben.

III. Wirkungssteuerung: Erweiterte Ziele

7. Wirkungsmessung Prävention

Die Zielerreichung der Vollzugsstellen im Geschäftsfeld der Verhütung von Arbeitslosigkeit wird mit einem Wirkungsindikator ausgewiesen. Dieser fokussiert auf die Vermeidung eines ALV-Taggeldbezugs.

Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Wirkungsziel	Wirkungsindikator
AVIG	Von Arbeitslosigkeit bedrohte Stellensuchende	Taggeldbezug vermeiden	Wirkungsindikator 5: Wie viele der anspruchsberechtigten Stellensuchenden können vor dem ersten Taggeldbezug in den Arbeitsmarkt integriert werden?

Um einen Vergleich der erzielten Wirkungen der Vollzugsstellen zu ermöglichen, wird der Indikator in einem ökonometrischen Verfahren um nicht beeinflussbare Faktoren bereinigt. Die daraus resultierenden korrigierten Wirkungen der Vollzugsstellen werden als relativer Benchmark dargestellt.

Die Detailbestimmungen zur Wirkungsmessung Prävention finden sich in der Beilage 4.

8. Wirkungsmessung NLB

Die Zielerreichung der Vollzugsstellen im Geschäftsfeld der Wiedereingliederung von Stellensuchenden ohne Anspruch auf ALV-Taggelder wird mit einem Wirkungsindikator ausgewiesen. Dieser fokussiert auf die Integration dieser Personen in den Arbeitsmarkt.

Gesetzliche Grundlage	Zielgruppe	Wirkungsziel	Wirkungsindikator
AVG und AIG	Stellensuchende ohne Anspruch auf Rahmenfrist	Integration in den Arbeitsmarkt	Wirkungsindikator 6: Wie viele der nicht anspruchsberechtigten Stellensuchenden können in den Arbeitsmarkt integriert werden?

Um einen Vergleich der erzielten Wirkungen der Vollzugsstellen zu ermöglichen, wird der Indikator in einem ökonometrischen Verfahren um nicht beeinflussbare Faktoren bereinigt. Die daraus resultierenden korrigierten Wirkungen der Vollzugstellen werden als relativer Benchmark dargestellt.

Die Detailbestimmungen zur Wirkungsmessung NLB finden sich in der Beilage 4.

9. Kommunikation der Ergebnisse

Die Resultate der Wirkungsmessungen Prävention und NLB liegen jeweils mit anderthalb Jahren Verzögerung vor. Sie werden den Leitenden der kantonalen Arbeitsämter durch die Ausgleichsstelle schriftlich mitgeteilt. Die Kommunikation erfolgt jeweils im 3. Quartal für die Ergebnisse des Vorvorjahres.

Bei der Kommunikation der korrigierten Resultate der Wirkungsmessung NLB wird berücksichtigt, dass der Beitrag anderer Institutionen zum Wirkungsergebnis nicht gemessen und daher auch nicht korrigiert werden kann.

Bei Anfragen von Dritten unter Berufung auf das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) werden bezüglich der Wirkungsmessungen Prävention und NLB nur Resultate auf Aggregationsniveau Kanton herausgegeben. Dritten zugänglich gemachte Resultate werden mit einer erläuternden Klausel versehen. Diese beugt Fehlinterpretationen vor, indem sie auf den noch kurzen Erfahrungshorizont, die zeitliche Verzögerung der Messung und den Einfluss anderer Akteure auf die Ergebnisse hinweist.

IV. Wirkungssteuerung: Ergänzende Instrumente

Neben den Wirkungsmessungen erfolgt die Steuerung der Vollzugsstellen über die folgenden Instrumente. Die Detailbestimmungen zu den Instrumenten der Wirkungssteuerung finden sich in der Beilage 5.

10. Lagebeurteilungen

Die Ausgleichsstelle führt mit Vollzugsstellen mit stark unterdurchschnittlichen oder sich rasch verschlechternden Ergebnissen der Wirkungsmessung ALV eine Lagebeurteilung zur nachhaltigen Verbesserung der Wirkungen durch. Zudem können die Kantone bei der

Ausgleichsstelle die Durchführung einer Lagebeurteilung beantragen. Der Fokus der Lagebeurteilungen liegt auf den Kernzielen der Wirkungssteuerung. Lagebeurteilungen sind auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Vollzugspraktiken der Kantone und entsprechend langfristig ausgerichtet.

11. Evaluationen

Die Ausgleichsstelle fördert Forschungsvorhaben und führt zur Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz der Vollzugsstellen, zur Erhöhung der Arbeitsmarkttransparenz sowie zur Identifikation und Weiterentwicklung von guten Vollzugspraktiken gezielt qualitative und quantitative Evaluationen durch. Zudem können die Kantone bei der Ausgleichsstelle Unterstützung bei der Durchführung von Evaluationen ihrer Vollzugspraktiken beantragen. Zu diesem Zweck informieren die Vollzugsstellen die Ausgleichsstelle frühzeitig über ihre Pilotvorhaben.

12. Führungskennzahlen

Die Ausgleichsstelle stellt aktuelle Informationen für die Führung und Steuerung der Vollzugsstellen bereit. Dazu zählen unter anderem Leistungsindikatoren der RAV und LAM, Interpretationshilfen für Personalberatende, Ergebnisse von Kundenbefragungen usw.. Die Definition und Darstellung dieser operativen Kennzahlen richten sich an den Zielsetzungen der Balanced Scorecard aus. Die Ausgleichsstelle unterhält ein Datenqualitätsmanagement.

13. Erfahrungsaustausch

Die Ausgleichsstelle und die Kantone fördern den Erfahrungsaustausch zwischen den Vollzugsstellen und damit die Transparenz sowie die Weitergabe erfolgreicher Vollzugspraktiken.

V. Schlussbestimmungen

14. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Jahresende gekündigt werden.

Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen während der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung verändern, würde die Vereinbarung entsprechend überarbeitet.

Bern, den

XX, den.....

Der Vorsteher des Eidgenössischen
Departements für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Für den Kanton XX

.....
Guy Parmelin

.....

Beilagen:

1. Reglement des Steuerungsausschusses für die wirkungsorientierte Vereinbarung RAV/LAM/KAST
2. Überblick Wirkungssteuerung und Steuerungsinstrumente
3. Wirkungsmessung ALV: Detailbestimmungen
4. Wirkungsmessung Prävention und Wirkungsmessung NLB: Detailbestimmungen
5. Ergänzende Instrumente der Wirkungssteuerung: Detailbestimmungen